

Anhang J2: Inhalt und Gliederung des Prüfberichts

1	Wesentliche Eigenheiten der geprüften Gesellschaft	2
2	Zusammenfassung der Prüfergebnisse	3
2.1	Beanstandungen mit Fristansetzungen	3
2.2	Beanstandungen mit Fristansetzungen zum Vorjahr	3
2.3	Wesentliche Feststellungen und Empfehlungen	3
2.4	Wichtige Informationen	
3	Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen	5
3.1	Einhaltung der Eigenmittelvorschriften	5
3.1.1	Vermögens- und Ertragslage	5
3.2	Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit der mit der Verwaltung	
	und Geschäftsleitung betrauten Personen	5
3.3	Geschäftsplan	
3.4	Guter Ruf und Einfluss der qualifiziert Beteiligten	6
3.5	Hauptverwaltung und Sitz in Liechtenstein	6
3.6	Rechtsform	6
3.7	Organisation	6
3.8	Vergütungspolitik	7
3.9	Einhaltung der Anforderungen bei Aufgabenübertragungen	7
4	Pflichten der Gesellschaft	7
4.1	Angemessenheit der Organisation und internen Kontrollmechanismen (inkl. Informatik)	7
4.1.1	Ständige Risikomanagement-Funktion	8
4.1.2	Risikomanagement-Grundsätze	8
4.1.2.1	Risikomanagement-System	9
4.1.2.2	Risikokontrolle (Messung und Management von Risiken)	9
4.1.3	Angemessenheit des Beschwerdemanagements	9
4.1.4	Angemessenheit der ständigen Compliance-Funktion	10
4.1.5	Angemessenheit der ständigen Innenrevisionsfunktion	10
4.1.6	Vertriebsorganisation	
4.2	Einhaltung der Anforderungen bei Aufgabenübertragungen	10
4.2.1	Angemessenheit des Liquiditätsmanagementsystems und -verfahrens	11
4.3	Vorkehrungen zur Verhinderung von Interessenskonflikten	11
4.3.1	Angemessenheit der Vorkehrungen zur Verhinderung von	
	Interessenkonflikten bei persönlichen Geschäften	11
4.4	Angemessenheit der Vorkehrungen zur Vermeidung von Fehlanreizen	
	für Anlagen in verbriefte Vermögensgegenstände	
4.5	Haftung und Geheimnisschutz	
4.6	Erfüllung der Melde-, Berichts- und Publikationspflichten	
4.7	Angemessenheit der Aufzeichnungspflicht	
4.8	Rechnungslegungsverfahren	
4.9	Wohlverhaltensregeln	12
4.10	Zusätzliche Prüffelder	12
5	Rechnungsprüfung	
6	Übrige Vorschriften	
7	Ausserordentliche Prüfung	
8	Anhang zum Prüfbericht	



				AIFMG		
IUG	UCITSG	AIFM gross	AIFM klein	Risikomanager	Administrator	Vertriebsträger

1 Wesentliche Eigenheiten der geprüften Gesellschaft

Der Wirtschaftsprüfer vermerkt die folgenden Informationen in diesem Abschnitt:

- Haupttätigkeiten / Geschäftsbereiche
- Erbringung von Zusatzdienstleistungen
- Qualifizierte Beteiligungen an der Gesellschaft
- Enge Verbindungen / wesentliche Beziehungen zu anderen Unternehmen (z.B. wirtschaftlich bedeutsame Verträge geschäftspolitischer Natur, konzerninterne Zusammenarbeit, Outsourcing, etc.)
- wesentliche Abhängigkeiten wie von Kunden, Aktionären, nahestehenden Personen, Mitarbeitern, die einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit oder Auswirkungen auf die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen haben, sowie einseitig gelagerte Geschäftsbereiche
- Zusammenarbeit mit Verwahrstellen und Primebroker; vertragliche Ausgestaltung und Überwachung durch die Verwaltungsgesellschaft
- Aufgabenübertragung an Dritte
- Personalbestand (sofern die Gesellschaft mehrere spezialgesetzlichen Bewilligungen verfügt, so ist der Bestand je Bewilligungsträger darzulegen)
- Wechsel im Verwaltungsrat und in der Geschäftsleitung
- Hinweis, ob die Gesellschaft Beteiligungen und Zweckgesellschaften (SPVs) hält
- Wesentliche Änderungen im Geschäftsjahr (z.B. Fusionen, Reorganisationen, Restrukturierungen)
- Aussage zu den im Zusammenhang mit der aktuellen und beabsichtigten zukünftigen Geschäftstätigkeit eingegangenen Risiken, insbesondere unter Berücksichtigung der Zielmärkte, der Expansionsabsichten, der erwarteten Volumina sowie der Produkte und Dienstleistungspalette
- Hängige Verfahren gegen die Gesellschaft sowie gegen von ihnen verwalteten Anlagefonds.

Χ	Х	х	Х	Х	Х	Х
^	^	^	^	^	^	^



				AIFMG		
IUG	UCITSG	AIFM gross	AIFM klein	Risikomanager	Administrator	Vertriebsträger

2 Zusammenfassung der Prüfergebnisse

2.1 Beanstandungen mit Fristansetzungen

Der Wirtschaftsprüfer nennt hier die Beanstandungen.

Die Beanstandungen erfolgen unter angemessenen Fristansetzungen und mit Hinweis auf die Seitenzahlen des Berichts mit der Detailinformation der jeweiligen Beanstandung. Hat er keine Beanstandungen aufzuzeigen, hält er dies ebenfalls fest.

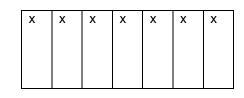
Der Wirtschaftsprüfer hält fest, ob die Gesellschaft mit den Beanstandungen einverstanden ist. Sofern die Gesellschaft die aus den Beanstandungen resultierenden Mängel nicht beheben will, hält der Wirtschaftsprüfer dies unter Angabe der Begründung fest. Dabei gewährt er der Gesellschaft die Möglichkeit zu einer eigenen Stellungnahme und kennzeichnet diese im Bericht entsprechend.

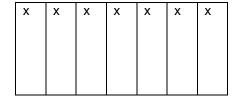
2.2 Beanstandungen mit Fristansetzungen zum Vorjahr

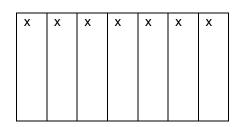
Der Wirtschaftsprüfer führt die Beanstandungen mit Fristansetzungen aufgrund des Prüfberichtes im Vorjahr hier auf, berichtet über die Ergebnisse der Nachprüfung und nimmt zur Einhaltung der gesetzten Fristen Stellung. Hat der Wirtschaftsprüfer im Vorjahr keine Beanstandungen mit Fristansetzungen vermerkt, hält er dies fest. Konnte eine Beanstandung mit Fristsetzung nicht fristgerecht erledigt werden so sind die Gründe anzugeben und es ist eine neuerliche Beanstandung zu verzeichnen.

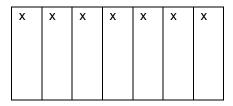
2.3 Wesentliche Feststellungen und Empfehlungen

Der Wirtschaftsprüfer erläutert hier wesentliche Feststellungen und Empfehlungen, welche nicht als Beanstandungen eingestuft werden, aber für die geprüfte Gesellschaft abgegeben wurden. Er verweist auf eine allfällige ergänzende Berichterstattung (beispielsweise "Management Letter"). Empfehlungen sind bei Schwachstellen oder bei kritischen Anzeichen, die sich auf die künftige Einhaltung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen auswirken könnten, abzugeben.











Der Wirtschaftsprüfer führt im Bericht sämtliche wesentlichen Empfehlungen, welche er im Rahmen der ergänzenden schriftlichen Berichterstattung abgegeben hat, im Prüfbericht auf. Dabei vereinbart er mit der Gesellschaft eine Frist für deren Umsetzung und nimmt Stellung, ob diese Frist eingehalten wurde. Er berücksichtigt auch sämtliche Empfehlungen der ständigen Innenrevisionsfunktion, welche er als wichtig erachtet.

Der Wirtschaftsprüfer hält fest, ob die Gesellschaft mit den Empfehlungen einverstanden ist. Sofern die Gesellschaft die Empfehlungen nicht umsetzen will, hält der Wirtschaftsprüfer dies unter Angabe der Begründung fest. Dabei gewährt er der Gesellschaft die Möglichkeit zu einer eigenen Stellungnahme und kennzeichnet diese im Bericht entsprechend. Die Umsetzung der Empfehlungen und Feststellungen aus dem Vorjahr wird vom Wirtschaftsprüfer gewürdigt.

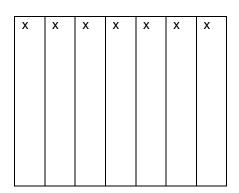
2.4 Wichtige Informationen

Unter "wichtige Informationen", die im Prüfbericht zu erfassen sind, fallen insbesondere:

- Hinweis auf allfällige Schwierigkeiten bei der Prüfung (z.B. bezüglich Mitwirkung der zu prüfenden Gesellschaft, Bereitstellung von Unterlagen, etc.);
- wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag;
- Berichtszeitraum, sofern dieser nicht mit dem Geschäftsjahr der Gesellschaft übereinstimmt.

Hat der Wirtschaftsprüfer keine wichtigen Hinweise anzubringen, hält er dies ebenfalls fest.

				AIFMG		
IUG	UCITSG	AIFM gross	AIFM klein	Risikomanager	Administrator	Vertriebsträger





					AIFMG		
<u>g</u>	2	UCITSG	AIFM gross	AIFM klein	Risikomanager	Administrator	Vertriebsträger

3 Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen

Der Wirtschaftsprüfer hält zusammenfassend sein Prüfurteil zur Einhaltung der Registrierungs-, Zulassungs- bzw. Genehmigungsvoraussetzungen fest. Er nimmt Stellung, ob die Voraussetzungen vollumfänglich, teilweise oder nicht eingehalten wurden. Er äussert sich dazu, inwieweit die Beanstandungen mit Fristansetzungen zum Berichtsjahr die Einhaltung der Registrierungs-, Zulassungs- bzw. Genehmigungsvoraussetzungen in Frage stellen.

Der Wirtschaftsprüfer hält fest, ob aus seiner Sicht Massnahmen der FMA notwendig sind oder nicht.

Х	Х	Х	Х	Х	х	х

3.1 Einhaltung der Eigenmittelvorschriften

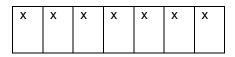
Die Einhaltung der Eigenmittelvorschriften nach den jeweiligen Spezialgesetzen ist hier durch den Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.

Die Berechnungen sind im Prüfbericht nachvollziehbar offenzulegen.

Х	х	Х	Х	Х	Χ

3.1.1 Vermögens- und Ertragslage

Der Wirtschaftsprüfer analysiert Bilanz und Erfolgsrechnung. Er nimmt Stellung zur Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft.



3.2 Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit der mit der Verwaltung und Geschäftsleitung betrauten Personen

Der Wirtschaftsprüfer nimmt Stellung zur Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit der Organe. Kann der Wirtschaftsprüfer die Gewähr nicht bejahen, so legt er die Gründe ausführlich dar. Bejaht der Wirtschaftsprüfer die Gewähr, so erfolgt die Beurteilung normalerweise aufgrund des Gesamturteils des Prüfers mit der Bestätigung, dass keine Sachverhalte bekannt sind, welche die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit in Frage stellen würden.

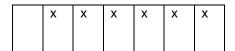
Х	Х	х	Х	х	Х	Х



			AIFMG		
IUG UCITSG	AIFM gross	AIFM klein	Risikomanager	Administrator	Vertriebsträger

3.3 Geschäftsplan

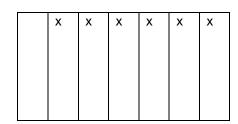
Der Wirtschaftsprüfer nimmt Stellung, ob die tatsächliche Geschäftstätigkeit mit den Angaben im Geschäftsplan übereinstimmen.



3.4 Guter Ruf und Einfluss der qualifiziert Beteiligten

Der Wirtschaftsprüfer nimmt Stellung zum Einfluss der qualifiziert Beteiligten hinsichtlich einer umsichtigen und soliden Geschäftstätigkeit.

Der Wirtschaftsprüfer hält die Ausleihungen an Aktionäre bzw. an andere an der Gesellschaft Beteiligte oder diesen nahestehenden natürlichen und juristischen Personen fest. Hat der Wirtschaftsprüfer keine solchen Geschäfte festgestellt, hält er dies ebenfalls fest.



3.5 Hauptverwaltung und Sitz in Liechtenstein

Der Wirtschaftsprüfer nimmt Stellung, ob die Hauptverwaltung und der Sitz der Gesellschaft in Liechtenstein liegt.

Х	Х	Х	Х	Х	Х	Х

3.6 Rechtsform

Der Wirtschaftsprüfer nimmt Stellung, ob die Gesellschaft in einer Rechtsform nach Art. 65 IUG vorliegt.



3.7 Organisation

Der Wirtschaftsprüfer nimmt Stellung, ob die Organisation der Gesellschaft den Vorschriften des Investmentunternehmensgesetzes entspricht.

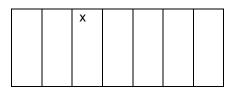
Χ			



				AIFMG		
IUG	UCITSG	AIFM gross	AIFM klein	Risikomanager	Administrator	Vertriebsträger

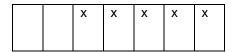
3.8 Vergütungspolitik

Der Wirtschaftsprüfer nimmt Stellung zur Einhaltung der Vergütungspolitik gemäss Art. 30 Abs. 1 Bst. f, 36 AIFMG in Verbindung mit Art. 17 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 Bst. h und Art. 172 Abs. 4 AIFMV i.V.m. Anhang 3 zur AIFMV sowie von FMA-Mitteilungen und FMA-Richtlinien.



3.9 Einhaltung der Anforderungen bei Aufgabenübertragungen

Der Wirtschaftsprüfer nimmt Stellung zur Einhaltung der Anforderungen bei Aufgabenübertragungen.



4 Pflichten der Gesellschaft

4.1 Angemessenheit der Organisation und internen Kontrollmechanismen (inkl. Informatik)

Der Wirtschaftsprüfer nimmt zusammenfassend Stellung zur Angemessenheit der Organisation in den wesentlichen Geschäftsbereichen, im Bereich Informatik und der internen Kontrollmechanismen.

Der Wirtschaftsprüfer beurteilt, ob die eingesetzten IT-Systeme (inkl. generellen IT-Kontrollen) der Art und Umfang der Geschäftstätigkeit angepasst sind.

Der Wirtschaftsprüfer Stellung zur Einhaltung der Anforderungen an die Bewertungen der Anlagefonds.

Der Wirtschaftsprüfer nimmt im besonderen Stellung zur Ausgestaltung und Effektivität des NAV-Bewertungsprozesses mit schwer bewertbaren Zielanlagen.

Weiter nimmt er Stellung, ob die Organisation sowie die verfügbaren Kompetenzen und

x	X	Х	х	X	х	X
X	X	Х	X	X	Х	X
Х	Х	Х	Х		Х	
Х	Х	Х	Х		Х	
	Х	Х		Х	Х	Χ



Fähigkeiten der Komplexität und Anzahl der Anlagefonds angemessen ist. Insbesondere beurteilt er die Wahrnehmung der Kontrollen gemäss durch die Geschäftsleitung-und Verwaltungsrat.

Weiter ist zur Datensicherheit zu mindestens folgenden Punkten Stellung zu nehmen:

- Vertrauliche Daten und die davon betroffenen Systeme und Speichermedien sind bekannt, aus Risikosicht beurteilt, durch risikoorientierte Sicherheitsweisungen abgedeckt und durch organisatorische und technische Massnahmen angemessen geschützt.
- Alle Personen (Mitarbeitende und Dritte) mit Zugang zu vertraulichen Daten sind informiert, geschult und werden angemessen überwacht.
- Der physische Zugang zu Lokalitäten und der logische Zugang zu Systemen (inkl. Drucker), Netzwerken und Datenträgern ist auf autorisierte Personen beschränkt und wird überwacht.
- Archivierte Daten, Datenträger und Dokumente unterliegen einem Zutritts- und Zugriffsschutz.

4.1.1 Ständige Risikomanagement-Funktion

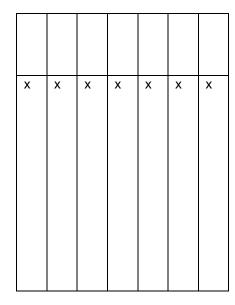
Der Wirtschaftsprüfer nimmt Stellung zur Ausgestaltung der ständigen Risikomanagement-Funktion. Dabei legt er dar, ob die implementierte Risikomanagement-Funktion die einschlägigen Aufgaben in der Berichtsperiode wahrgenommen hat.

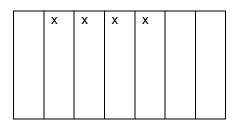
Der Wirtschaftsprüfer beurteilt die Organisation, die Ressourcen sowie die Qualität der Arbeit (inkl. Berichterstattung) der Risikomanagement-Funktion.

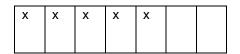
4.1.2 Risikomanagement-Grundsätze

Der Wirtschaftsprüfer stellt die von der Gesellschaft festgelegten Risikomanagement-Grundsätze knapp und klar dar.

			AIFMG		
IUG UCITSG	AIFM gross	AIFM klein	Risikomanager	Administrator	Vertriebsträger









					AIFMG		
	IUG	UCITSG	AIFM gross	AIFM klein	Risikomanager	Administrator	Vertriebsträger
Ī	Х	Х	Х	Х	Х		

Er nimmt Stellung zur Angemessenheit und Einhaltung der Risikomanagement-Grundsätze gemäss den einschlägigen Vorschriften.

4.1.2.1 Risikomanagement-System

Der Wirtschaftsprüfer nimmt Stellung zur Ausgestaltung und Angemessenheit des Risikomanagement-Systems.

Er nimmt Stellung, ob das Risikomanagement-System der Komplexität der Verhältnisse (Komplexität der Anlagestrategien oder andere besondere Risiken) genügen kann hinsichtlich Identifikation, Messung, Bewirtschaftung und Überwachung der Risiken sowie der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen. Er beurteilt die Strategien, Verfahren, Vorkehrungen und Prozesse des Risikomanagement-Systems hinsichtlich deren Effektivität auf der Ebene der Produkte und Gesellschaft.

4.1.2.2 Risikokontrolle (Messung und Management von Risiken)

Der Wirtschaftsprüfer nimmt Stellung zur Berechnungsmethoden und – periodizität sowie -bewertungen des Gesamtrisikos der verwalteten Vermögen.

Der Wirtschaftsprüfer nimmt Stellung, ob die Risikokontrolle sämtliche im Spezialgesetz erwähnten Risiken abdeckt.

Auf Stufe der Gesellschaft analysiert der Wirtschaftsprüfer qualitative Angaben zu den wesentlichen Risikokategorien.

Er kann dabei Bezug auf das interne Reporting zur Risikolage der Gesellschaft nehmen.

Х	х	Х	Х	Х	
	Х	Х	Х	Х	
	х	х	х	Х	

4.1.3 Angemessenheit des Beschwerdemanagements

Der Wirtschaftsprüfer nimmt Stellung zur Angemessenheit des Beschwerdemanagements.

Х			



				AIFMG		
IUG	UCITSG	AIFM gross	AIFM klein	Risikomanager	Administrator	Vertriebsträger

4.1.4 Angemessenheit der ständigen Compliance-Funktion

Der Wirtschaftsprüfer nimmt Stellung zur angemessenen Ausgestaltung der Compliance-Funktion hinsichtlich Organisation und Ressourcen sowie Qualität der Arbeit.



4.1.5 Angemessenheit der ständigen Innenrevisionsfunktion

Der Wirtschaftsprüfer hält die allenfalls von der ständigen Innenrevisionsfunktion durchgeführten Prüfungen fest und nimmt Stellung zu den wesentlichen Prüfergebnissen sowie den diesbezüglich von der Gesellschaft getroffenen Massnahmen. Er äussert sich ebenfalls zur Qualität der Arbeiten der ständigen Innenrevisionsfunktion sowie dazu, ob die Organisation und die Ressourcen der geprüften Gesellschaft den besonderen Anforderungen der einschlägigen Spezialgesetze-entsprechen. Er erläutert dabei kurz die organisatorische Eingliederung und die personelle Zusammensetzung der ständigen Innenrevisionsfunktion und die Form der Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsprüfer. Verfügt die Gesellschaft über keine ständige Innenrevisionsfunktion hält dies der Wirtschaftsprüfer fest.

Der Wirtschaftsprüfer muss zeitgerecht über alle Berichte der ständigen Innenrevisionsfunktion verfügen. Von der ständigen Innenrevisionsfunktion festgestellte Sachverhalte im Sinne von Tz 2.1 (Sachverhalte, die Verletzungen gesetzlicher Vorschriften oder sonstige Missstände darstellen) werden vom Wirtschaftsprüfer als Beanstandung in seinen Bericht übernommen.

Х	Х	Х	Х	

4.1.6 Vertriebsorganisation

Der Wirtschaftsprüfer nimmt Stellung zur Einhaltung der Anforderungen an die Vertriebsorganisation. Liegt eine Delegation des Vertriebs vor, so wird dies unter Tz 1 dargelegt.



4.2 Einhaltung der Anforderungen bei Aufgabenübertragungen

Der Wirtschaftsprüfer nimmt Stellung zur Einhaltung der Anforderungen bei Aufgabenübertragungen.

Х	Х					
---	---	--	--	--	--	--

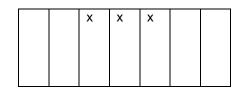


				AIFMG		
IUG	UCITSG	AIFM gross	AIFM klein	Risikomanager	Administrator	Vertriebsträger

4.2.1 Angemessenheit des Liquiditätsmanagementsystems und -verfahrens

Der Wirtschaftsprüfer nimmt Stellung, ob die Liquiditätsmanagementsysteme und – verfahren den Liquiditätsrisiken des AIFM angemessen Rechnung tragen.

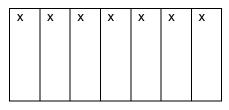
Weiter beurteilt der Wirtschaftsprüfer die Angemessenheit der Ausgestaltung der Liquiditätsmanagementsysteme und –verfahren der verwalteten AIF.



4.3 Vorkehrungen zur Verhinderung von Interessenskonflikten

Der Wirtschaftsprüfer nimmt Stellung, ob die Gesellschaft wirksame Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten festgelegt, eingehalten und aufrechterhalten hat. Dabei beurteilt er auch deren Angemessenheit.

Er legt dar, ob in der Berichtsperiode Interessenkonflikte identifiziert wurden.



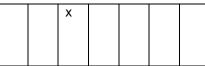
4.3.1 Angemessenheit der Vorkehrungen zur Verhinderung von Interessenkonflikten bei persönlichen Geschäften

Der Wirtschaftsprüfer nimmt Stellung zu den Vorkehrungen zur Verhinderung von Interessenkonflikten bei persönlichen Geschäften. Er beurteilt, ob die definierten Interessenkonflikte erkannt und vermieden werden können.

Х	Χ		Χ	Х	Х
	X	x x	x x	x x x x	x x x x x

4.4 Angemessenheit der Vorkehrungen zur Vermeidung von Fehlanreizen für Anlagen in verbriefte Vermögensgegenstände

Der Wirtschaftsprüfer nimmt Stellung zu den Vorkehrungen zur Vermeidung von Fehlanreizen für Anlagen in verbriefte Vermögensgegenstände. Er beurteilt, ob die in Art. 78 AIFMV definierten qualitative Anforderungen eingehalten sind.



4.5 Haftung und Geheimnisschutz

Der Wirtschaftsprüfer nimmt Stellung, ob Haftungsfälle vorliegen und ob der Geheimnisschutz gewahrt wird.

Х	Х	Х	Х	Х	Х

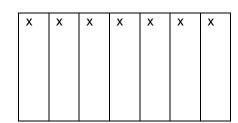


				AIFMG		
IUG	UCITSG	AIFM gross	AIFM klein	Risikomanager	Administrator	Vertriebsträger

4.6 Erfüllung der Melde-, Berichts- und Publikationspflichten

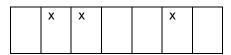
Der Wirtschaftsprüfer nimmt Stellung zur Einhaltung der Berichtspflichten gemäss den einschlägigen spezialgesetzlichen Vorschriften.

Der Wirtschaftsprüfer nimmt Stellung, ob die Gesellschaft der Publikationspflicht von Anlegerinformationen nachgekommen ist und ob die mitteilungs- und genehmigungspflichtigen Änderungen fristgerecht und vollständig erfolgten.



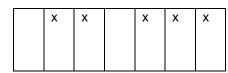
4.7 Angemessenheit der Aufzeichnungspflicht

Der Wirtschaftsprüfer nimmt Stellung, ob die Aufzeichnungspflichten in der Berichtsperiode eingehalten waren.



4.8 Rechnungslegungsverfahren

Der Wirtschaftsprüfer nimmt Stellung zur Angemessenheit der die Festlegung, Umsetzung und Aufrechterhaltung von Rechnungslegungsgrundsätzen und -verfahren und Bewertungsregeln.



4.9 Wohlverhaltensregeln

Der Wirtschaftsprüfer nimmt Stellung zur Einhaltung der Wohlverhaltensregeln.

Χ	Χ	Χ	Χ	Χ	Χ	Х

4.10 Zusätzliche Prüffelder

Der Wirtschaftsprüfer nimmt Stellung zum Ergebnis der Prüfung / prüferischen Durchsicht der vom Wirtschaftsprüfer zusätzlich festgelegten Prüffelder.

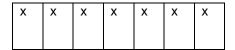
Х	Х	Х	Х	Х	Х	x
^	^	l ^`	l ^`	l ^`		l ^`



	AIFMG				
IUG UCITSG	AIFM gross	AIFM klein	Risikomanager	Administrator	Vertriebsträger

5 Rechnungsprüfung

Der Wirtschaftsprüfer nimmt Stellung, ob der Geschäftsbericht den gesetzlichen Erfordernissen entspricht.



6 Übrige Vorschriften

Der Wirtschaftsprüfer bestätigt die Einhaltung

- von Richtlinien, Mitteilungen und rechtskräftigen Verfügungen der FMA
- Standards und Empfehlungen des LAFV

In diesem Zusammenhang wird explizit auf die FMA-Mitteilung 2012/02 betreffend die Anwendung der von der ESMA herausgegebenen Guidelines, für welche die FMA Comply erklärt hat, verwiesen.

Der Wirtschaftsprüfer nimmt Stellung zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten gemäss Art. 5 ff SPG durch die Gesellschaft. Der Kontrollbericht gemäss Sorgfaltspflichtgesetz ist als Anhang 3 des Prüfberichtes beizulegen.

Falls die Gesellschaft keine Geschäftsbeziehung zu Drittpersonen unterhält, die in Bezug auf das Sorgfaltspflichtgesetz relevant sind, nimmt der Wirtschaftsprüfer Stellung zum Vorliegen dieses Umstandes.

x	X	х	X	X	X	X
x	х	х	x			

7 Ausserordentliche Prüfung

Der Wirtschaftsprüfer nimmt zum Prüfergebnis der von der FMA definierten zusätzlichen Prüfungen Stellung. Sofern hierzu keine Vorgaben der FMA publiziert werden, erfolgt die die Berichterstattung im Sinne dieser Richtlinie.

Х	Х	Х	Х	Х	Х	Х



8 Anhang zum Prüfbericht

Der Anhang zum Prüfbericht besteht aus:

- Anhang 1: der Jahresrechnung der Gesellschaft
- Anhang 2: der "Risikoanalyse/Prüfstrategie" sowie
- Anhang 3: dem Kontrollbericht gemäss Sorgfaltspflichtgesetz.

	AIFMG				
IUG UCITSG	AIFM gross	AIFM klein	Risikomanager	Administrator	Vertriebsträger

